

# **BGer 1C\_287/2017 vom 16. März 2021**

Bundesgericht, 2021-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_287\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_287_2017)

FR: TF 1C\_287/2017 du 16 mars 2021

IT: TF 1C\_287/2017 del 16 marzo 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit dem Asylgesuch bezweckte der Beschwerdeführer, seine Auslieferung nach Russland zu verhindern. Nach dem bundesgerichtlichen Urteil 1C\_456/2020 vom 26. November 2020 kommt es zu keiner Auslieferung. Der Beschwerdeführer hat daher kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr an der Behandlung seiner Beschwerde vom 22. Mai 2017 im Verfahren 1C\_287/2017. Die Voraussetzungen, unter denen das Bundesgericht eine Beschwerde trotz Wegfalls des aktuellen praktischen Interesses behandelt (dazu BGE 140 IV 74 E. 1.3.3 S. 78 mit Hinweis), sind hier nicht gegeben. Dass es sich anders verhalte, macht auch niemand geltend. Das Verfahren 1C\_287/2017 ist daher - durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter ( Art. 32 Abs. 2 BGG ) - am Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP (SR 273) entscheidet der Instruktionsrichter mit summarischer Begründung über die Prozesskosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes. Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dieser wird summarisch geprüft. Es ist nicht auf alle Rügen einzeln und detailliert einzugehen ( BGE 118 Ia 488 E. 4a S. 494 f.).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz stützt sich auf Art. 1 A Ziff. 2 Satz 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK; SR 0.142.30). Diese Bestimmung lautet:

Wenn jemand mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt, wird als Heimatstaat jedes Land betrachtet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Wer nicht aus einem stichhaltigen, auf begründeter Furcht beruhenden Grunde den Schutz eines der Staaten, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, ablehnt, gilt nicht als des Schutzes seines Heimatstaates beraubt.

Nach dieser Bestimmung gilt der Beschwerdeführer nicht als des Schutzes Grossbritanniens beraubt. Die Inanspruchnahme dieses Schutzes geht der Asylgewährung durch die Schweiz vor (Subsidiarität des Asylrechtsschutzes).

Die Vorinstanz weist sodann zutreffend darauf hin, dass die Asylgewährung in einem Fall wie hier zu einem befremdlichen Ergebnis führen würde. Infolge der Asylgewährung müsste die Auslieferung abgelehnt werden. Der Betroffene könnte damit in seinen zweiten Heimatstaat (hier: Grossbritannien) zurückkehren, wo er Schutz genießt. Da er folglich nicht mehr auf den Schutz der Schweiz angewiesen wäre, wäre das Asyl sogleich wieder zu widerrufen und die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen ( Art. 63 Abs. 1 lit. b AsylG [SR

142.31] i.V.m. Art. 1 C Ziff. 3 FK ).

Die Vorinstanz legt sodann dar, zwar könne der Beschwerdeführer aufgrund der Schriftensperre im Auslieferungsverfahren nicht nach Grossbritannien zurückkehren. Seine Wegweisung sei somit unmöglich. Dies stelle lediglich ein Vollzughindernis dar, das gemäss Art. 83 Abs. 1 f. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20) zur vorläufigen Aufnahme in der Schweiz führen könne. Diese Argumentation ist nachvollziehbar.

Zu berücksichtigen ist sodann, dass der Beschwerdeführer erst in der Schweiz um Asyl ersuchte, nachdem hier ein Auslieferungsverfahren gegen ihn eröffnet worden war und er das Land aufgrund der Schriftensperre nicht mehr verlassen durfte. Er bezweckte mit seinem Asylgesuch somit nicht, in der Schweiz ein entsprechendes Aufenthaltsrecht zu erlangen, sondern einzig, seine Auslieferung nach Russland zu verhindern. Insoweit standen ihm jedoch die Rechtsschutzmöglichkeiten im Auslieferungsverfahren zur Verfügung, von denen er auch mit Erfolg Gebrauch gemacht hat.

### **E. 2.3**

In Anbetracht dessen wäre die Beschwerde vom 22. Mai 2017 bei summarischer Prüfung mutmasslich abzuweisen gewesen. Die Kosten des Verfahrens 1C\_287/2017 werden daher dem Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ) und es wird ihm keine Parteientschädigung zugesprochen ( Art. 68 BGG ).

### **E. 3**

Die vorliegende Verfügung wird unter Anonymisierung des Namens des Beschwerdeführers in der bundesgerichtlichen Datenbank veröffentlicht. Ebenso erfolgt die öffentliche Auflage des Dispositivs ( Art. 59 Abs. 3 BGG ) unter Anonymisierung des Namens des Beschwerdeführers. Seinem Geheimhaltungsinteresse wird damit hinreichend Rechnung getragen (ebenso Urteil 1C\_456/2020 vom 26. November 2020 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.